

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dietrich und Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Richtlinie AGATHE) vom 11. Mai 2021 in der Fassung ihrer Änderung vom 8. März 2023 können Landkreisen und kreisfreien Städten zur Erreichung des Zweckes nach Nummer 1.1 der Richtlinie Landesmittel gewährt werden. Einer Vergabe der Landesmittel soll nach Nummer 7.1 der Richtlinie ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden, in dem dann durch eine Jury entschieden wird, welche Landkreise und kreisfreien Städte zu einer Antragstellung aufgefordert werden. Landkreise und kreisfreie Städte, die Zuwendungen nach der Richtlinie AGATHE erhalten, können diese dann aufgrund Nummer 6.2.1 der Richtlinie an Dritte als Letztempfänger weiterleiten.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/5551 vom 15. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2024 beantwortet:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Richtlinie AGATHE von der Landesregierung erlassen?

Antwort:

Im Rahmen der Erstellung des 2. Thüringer Seniorenberichts 2019 hat das Land festgestellt, dass Ältere und Hochaltrige Bedarf haben, wenn es um die gesellschaftliche Teilhabe und beispielsweise um den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten geht. Infolge dessen wurde im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF), im Rahmen einer Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen, Sozialplanenden von Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sowie weiteren Fachleuten, das Programm AGATHE entwickelt und schließlich im Jahr 2021 eingeführt.

2. Welche Landkreise und kreisfreien Städte hatten/haben für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Teilnahme an einem Vorverfahren/Konzeptauswahlverfahren nach Nummer 6.2.1 der Richtlinie AGATHE beantragt (bitte Benennung der Antragsteller mit Aufgliederung nach Jahren)?

Antwort:

Nr.	2021	2022	2023	2024
1.	Kyffhäuserkreis	Kyffhäuserkreis	Kyffhäuserkreis	Kyffhäuserkreis
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	Unstrut-Hainich-Kreis	Unstrut-Hainich-Kreis	Unstrut-Hainich-Kreis

Nr.	2021	2022	2023	2024
3.	kreisfreie Stadt Jena	kreisfreie Stadt Jena	kreisfreie Stadt Jena	kreisfreie Stadt Jena
4.	Ilm-Kreis	Ilm-Kreis	Ilm-Kreis	Ilm-Kreis
5.	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt
7.	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
8.	Landkreis Nordhausen	Landkreis Nordhausen	Landkreis Nordhausen	Landkreis Nordhausen
9.	kreisfreie Stadt Gera (zurückgezogen)	kreisfreie Stadt Gera	kreisfreie Stadt Gera	kreisfreie Stadt Gera
10.	Träger aus dem Wartburgkreis (nicht antragsberechtigt)	Landkreis Sonneberg	Landkreis Sonneberg	Landkreis Sonneberg
11.	-	Landkreis Sömmerda	Landkreis Sömmerda	Landkreis Sömmerda
12.	-	-	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis

Reihenfolge gemäß Einreichung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie plant im Frühjahr 2024 ein weiteres Konzeptauswahlverfahren durchzuführen, welches interessierten Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten eine Umsetzung des Programms AGATHE ermöglicht. Mit den vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Mitteln ist die Förderung von drei oder vier weiteren Projekten möglich.

3. Welche Akteure haben der Jury nach Nummer 7.1 der Richtlinie in den Jahren 2021, 2022 und 2023 angehört und gehören dieser im Jahr 2024 an (bitte Benennung der Akteure bezogen auf das jeweilige Jahr)?

Antwort:

2021	2022	2023	2024
Landesseniorenrat Thüringen	Landesseniorenrat Thüringen	Landesseniorenrat Thüringen	Landesseniorenrat Thüringen
Referat Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung, TMASGFF	Referat Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung, TMASGFF	Referat Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung, TMASGFF	Referat Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung, TMASGFF
Referat Grundsatzangelegenheiten Pflege und Pflegeversicherung, Hospiz, TMASGFF			
Referat Familien- und Seniorenpolitik, TMASGFF			
Referat Gesundheitsförderung, Suchthilfe, ÖGD-Pakt, TMASGFF			
Referat Psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug, TMASGFF	-	-	-

4. Wer hat von den Antragstellern nach Frage 1 in den Jahren 2021, 2022 und 2023 tatsächlich eine Zuwendung aus dem Programm AGATHE in welcher Höhe erhalten (bitte Aufgliederung nach Jahren und Zuwendungsempfängern mit Angabe der Höhe der Zuwendung und der jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)?

Antwort:

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Zuwendung 2021 in Euro	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2021 in Euro
1.	Kyffhäuserkreis	84.134,46	93.482,73
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	123.598,49	137.331,66
3.	kreisfreie Stadt Jena	25.715,45	28.572,72
4.	Ilm-Kreis	8.378,33	9.309,26
5.	Landkreis Altenburger Land	63.991,57	71.101,75
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	119.527,59	132.808,43
7.	Saale-Orla-Kreis	43.517,56	48.352,84
8.	Landkreis Nordhausen	76.939,53	85.488,37

Reihenfolge gemäß Antragstellung

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Zuwendung 2022 in Euro	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2022 in Euro
1.	Kyffhäuserkreis	238.227,11	264.696,79
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	227.482,19	252.757,99
3.	kreisfreie Stadt Jena	99.805,46	110.894,96
4.	Ilm-Kreis	112.212,85	124.680,95
5.	Landkreis Altenburger Land	240.441,84	267.157,60
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	266.113,90	295.682,11
7.	Saale-Orla-Kreis	225.779,68	250.866,31
8.	Landkreis Nordhausen	241.093,61	267.881,79
9.	kreisfreie Stadt Gera	104.707,19	116.341,32
10.	Landkreis Sonneberg	70.239,34	78.043,71
11.	Landkreis Sömmerda	65.110,51	72.345,01

Reihenfolge gemäß Antragstellung

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Zuwendung 2023 in Euro	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2023 in Euro
1.	Kyffhäuserkreis	244.077,14	285.722,69
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	234.684,54	279.547,39
3.	kreisfreie Stadt Jena	124.016,94	143.814,96
4.	Ilm-Kreis	138.081,47	157.476,70
5.	Landkreis Altenburger Land	228.638,61	272.279,76
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	268.360,22	326.654,11
7.	Saale-Orla-Kreis	241.615,34	283.555,22
8.	Landkreis Nordhausen	261.415,72	302.569,43
9.	kreisfreie Stadt Gera	243.822,64	270.914,86
10.	Landkreis Sonneberg	262.975,37	292.194,86
11.	Landkreis Sömmerda	240.097,51	269.727,02
12.	Saale-Holzland-Kreis	73.818,39	82.020,43

Reihenfolge gemäß Antragstellung

5. Welche Antragsteller sollen für das Jahr 2024 eine Zuwendung aus dem Programm AGATHE in welcher Höhe erhalten oder haben sie schon in welcher Höhe erhalten (bitte Aufgliederung nach Jahren und Zuwendungsempfängern mit Angabe der Höhe der Zuwendung und der jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)?

Antwort:

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Beantragte Zuwendung 2024 in Euro*	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2024 in Euro*
1.	Kyffhäuserkreis	249.006,63	311.258,29
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	233.758,35	292.197,94
3.	kreisfreie Stadt Jena	155.658,84	194.573,55
4.	Ilm-Kreis	215.089,34	268.861,67
5.	Landkreis Altenburger Land	236.947,66	296.184,58
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	278.439,70	348.049,62
7.	Saale-Orla-Kreis	274.452,15	343.065,19
8.	Landkreis Nordhausen	259.741,91	324.677,39
9.	kreisfreie Stadt Gera	216.938,66	271.173,33
10.	Landkreis Sonneberg	261.446,63	311.961,81
11.	Landkreis Sömmerda	267.938,29	311.138,12
12.	Saale-Holzland-Kreis	243.235,63	270.261,81

* Summen gemäß Antragstellung vom Dezember 2023

Darüber hinaus können im Jahr 2024 noch weitere Gebietskörperschaften nach Durchführung des Konzeptauswahlverfahrens und in Abhängigkeit des Umfangs der Antragstellung insgesamt bis zu einer Zuwendung in Höhe von circa 900.000 Euro gefördert werden.

6. Welche Zuwendungsempfänger nach den Fragen 3 und 4 haben Zuwendungen aus dem Programm AGATHE in welcher Höhe und Form an Dritte (Letztempfänger der Zuwendung) weitergeleitet oder wollen diese an solche weiterleiten (bitte Aufgliederung nach Zuwendungsempfängern, Jahren und Bezeichnung der Dritten [Letztempfänger der Zuwendung] mit Angabe von Form und Höhe der weitergeleiteten Zuwendung)?

Antwort:

Nr.	Zuwendungsempfänger (Landkreis/kreisfreie Stadt)	Jahre	Letztempfänger der Zuwendung
1.	Kyffhäuserkreis	2021 bis 2023	keine Weiterleitung
2.	Unstrut-Hainich-Kreis	2021 bis 2023	Stiftung Landleben
3.	kreisfreie Stadt Jena	2021 bis 2023	ÜAG GmbH
4.	Ilm-Kreis	2021 bis 2023	keine Weiterleitung
5.	Landkreis Altenburger Land	2021 bis 2023	Malteser Hilfsdienst e. V.
6.	kreisfreie Stadt Erfurt	2021 bis 2023	MitMenschen e. V., Jesus-Projekt Erfurt e. V.
7a.	Saale-Orla-Kreis	2021	keine Weiterleitung
7b.	Saale-Orla-Kreis	2022 bis 2023	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein
8.	Landkreis Nordhausen	2021 bis 2023	keine Weiterleitung
9.	kreisfreie Stadt Gera	2022 bis 2023	OTEGAU Arbeitsförder- und Berufsbildungszentrum GmbH Ostthüringen/Gera
10.	Landkreis Sonneberg	2022 bis 2023	keine Weiterleitung
11.	Landkreis Sömmerda	2022 bis 2023	ASB Kreisverband Sömmerda e. V. DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e. V. Evangelisches Seniorenbüro Frömmstedt
12.	Saale-Holzland-Kreis	2023	keine Weiterleitung

Gemäß Nummer 6.2.1 der "Richtlinie AGATHE" kann die Weiterleitung der Zuwendung an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) entweder in Form eines Zuwendungsbescheids oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen.

Die dargestellte Tabelle stellt den aktuellen Sachverhalt dar. In welcher Höhe der jeweilige Träger die durch die Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) beschiedenen Mittel gegebenenfalls an einen oder mehrere Träger weiterleitet obliegt dem Erstempfänger.

Diese Vorgehensweise unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung und entzieht sich im Detail des Wissensstands des fachlich zuständigen Ministeriums.

7. Was versteht die Landesregierung unter einer "aktiven Vernetzung" älterer und alter Menschen im Sozialraum nach Nummer 1.4 der Richtlinie, nach welchen Kriterien wird diese Vernetzung bemessen und welchen Beitrag haben die Zuwendungsempfänger oder Dritte (Letztempfänger der Zuwendung) im jeweiligen Einzelfall konkret zu dieser Vernetzung zu leisten?

Antwort:

Gemäß Nummer 1.4 der "Richtlinie AGATHE" zielt das Programm darauf ab, die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken, deren Lebensqualität zu verbessern und damit die Selbstständigkeit im gewohnten Lebensumfeld möglichst lange zu erhalten.

Die geförderten AGATHE-Fachkräfte agieren deshalb mit dem Ziel Seniorinnen und Senioren Angebote, welche ein gelingendes Altern im Sinne eines selbstbestimmten, würdevollen und möglichst gesunden Altwerdens in vertrauter Umgebung ermöglichen, zu vermitteln.

Um dieses Ziel zu erreichen streben die AGATHE-Fachkräfte einer aktiven Vernetzung von Trägern und Initiativen an, welche im fokussierten Sozialraum Angebote der seniorenrelevanten Infrastruktur vorhalten.

Gemäß Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung beziehungsweise Nummer 1.5.3 der Richtlinie AGATHE werden im Rahmen der Zielerreichungskontrolle zum Programm Daten erhoben, welche ermitteln, wie die beratenden Fachkräfte mit Leistungserbringern innerhalb der ausgewählten Sozialräume vernetzt zusammenarbeiten und im Zuge dessen, fachlich relevante Träger, Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen ermitteln. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden jährlich an den Thüringer Rechnungshof übermittelt.

Werner
Ministerin